



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

# DreiLändertagung Betriebliche Gesundheitsförderung

---

**Bregenz, 27. März 2015**

Andreas Horst

Bundesministerium für Arbeit und Soziales



## Recht der Europäischen Union

Art. 153 AEUV → Arbeitsschutzrichtlinien

Art. 114 AEUV → Binnenmarktrichtlinien



## deutsches Recht

staatliches Arbeitsschutzrecht

Unfallverhütungsrecht



# Bundesrepublik Deutschland

## Staatliches Arbeitsschutzrecht

Bundesrepublik Deutschland/  
16 Länder

## Autonomes Arbeitsschutzrecht

Unfallversicherungsträger

## Rechtsetzung

Gesetze, Verordnungen,  
Genehmigung von Unfall-  
verhütungsvorschriften

## Rechtsetzung

Unfallverhütungsvorschriften

## Überwachung/Beratung

Staatliche Ämter für Arbeits-  
schutz

## Überwachung/Beratung

Technische Aufsichtsdienste

Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch



# Rechtlicher Hintergrund Arbeitsschutzgesetz

- Ziele
  - Schutz aller Beschäftigten
  - Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren
  - Menschengerechte Arbeit
- Verpflichtung des Arbeitgebers
  - Gefährdungsbeurteilung
  - Schutzmaßnahmen (technische, organisatorische, individuelle)
  - Dokumentation
- Grundsätze
  - Gefährdungsminimierung
  - Stand der Technik und Arbeitsmedizin
  - Technische und organisatorische vor individuellen Maßnahmen



- § 20 SGB V Prävention und Selbsthilfe
  - Die Krankenkasse soll in der Satzung Leistungen zur primären Prävention vorsehen
- § 20b SGB V Betriebliche Gesundheitsförderung
  - Die Krankenkassen erbringen Leistungen zur Gesundheitsförderung in Betrieben
- § 20c SGB V Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren
  - Die Krankenkassen unterstützen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bei ihren Aufgaben zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren



- § 9 SGB VI Aufgabe der Leistung zur Teilhabe
  - Die Rentenversicherung erbringt Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie ergänzende Leistungen....
- § 31 Sonstige Leistungen
  - Als sonstige Leistungen zur Teilhabe können erbracht werden: Leistungen zur Eingliederung von Versicherten in das Erwerbsleben, insbesondere nachgehende Leistungen zur Sicherung des Erfolges der Leistungen zur Teilhabe,.....
  - medizinische Leistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit für Versicherte, die eine besonders gesundheitsgefährdende, ihre Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflussende Beschäftigung ausüben,



- § 14 SGB VII Grundsatz
  - Die Unfallversicherungsträger haben mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Sie sollen dabei auch den Ursachen von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit nachgehen.
  - Bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren arbeiten die Unfallversicherungsträger mit den Krankenkassen zusammen.



- § 3 SGB IX Vorrang von Prävention
  - Die Rehabilitationsträger wirken darauf hin, dass der Eintritt einer Behinderung einschließlich einer chronischen Krankheit vermieden wird.
- § 84 SGB IX Prävention
  - es wird vorrangig der Arbeitgeber in die Pflicht genommen, z.B. durch betriebliches Wiedereingliederungsmanagement, präventiv tätig zu werden. Er kann dazu die Rehabilitationsträger einbinden. Die Rentenversicherung kann beratend tätig sein.





# Abgestimmtes Vorgehen ist notwendig

- Das gemeinsame Ziel der unterschiedlichen Träger kann durch eine abgestimmte, gemeinsame Präventionsleistung optimiert werden
- Die Kosten können trotz Optimierung der Leistung für den Versicherten beim einzelnen Träger reduziert werden, weil etwaige Doppelleistungen entfallen
- Für Versicherte und Arbeitgeber stellt sich die Sozialversicherung als ein kompetenter Partner dar, der umfassend und bedarfsgerecht leisten kann



# Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

- Strategie von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern
- Sozialpartner beraten, weitere Institutionen kooperieren
- verständliche, überschaubare und abgestimmte Vorschriften und Regeln
- abgestimmte Beratung und Überwachung
- inhaltliche Schwerpunktsetzung
- Aktuelle Themen
- Verhütung von Muskel-Skelett-Erkrankungen
- Psychische Gesundheit bei der Arbeit
- Verbesserung der Arbeitsschutzorganisation



## GDA und GKV- ein Beispiel

- GDA
  - Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen für MSE
  - Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung (PSYCHE)
  - Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (ORGA)
- GKV
  - Verhütung von MSE
  - Verhütung von psychischen und Verhaltensstörungen
  - Stärkung gesundheitsfördernder Potenziale der Arbeitswelt



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

**Vielen Dank für Ihr Interesse**

---